



Hinweise zum neuen Bundesmeldegesetz

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, das am 01. November 2015 in Kraft getreten ist, wurden erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

Hier die wichtigsten Änderungen:

Anmeldung einer Wohnung

Es bleibt bei der allgemeinen Meldepflicht. Wer eine Wohnung bezieht, muss sich bei der Meldebehörde des neuen Wohnortes anmelden. **Die Frist zur Anmeldung beträgt zwei Wochen.**

Folgende Ausnahmen von der Meldepflicht wurden in das Bundesmeldegesetz neu aufgenommen:

Wer in Deutschland aktuell bei einer Meldebehörde gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine **weitere** Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung nicht anmelden. Nach Ablauf der 6 Monate ist die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen, wenn die Wohnung tatsächlich weiter benutzt wird.

Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht nach drei Monaten.

Solange Bürgerinnen und Bürger aktuell bei einer Meldebehörde in Deutschland gemeldet sind, müssen sie sich generell nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Anmerkung:

Bei Neugeborenen erfolgt die Anmeldung automatisch durch Mitteilung des Geburtsstandesamtes. Eine Pflicht zur persönlichen Anmeldung durch die Personensorge-berechtigten besteht nur, wenn das Kind in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden soll.

Folgende Unterlagen sind bei der Anmeldung vorzulegen:

Personalausweis, Reisepass, Kinderausweis (soweit vorhanden)

Falls keine Personaldokumente vorhanden sind (z.B. bei Verlust) sind weitere Identitätsnachweise wie Geburtsurkunde, Taufschein, Führerschein usw. mitzubringen.

Vorausgefüllter Meldeschein

Eine Neuheit stellt der sogenannte vorausgefüllte Meldeschein dar, der bis zum Jahr 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zum elektronischen Datenaustausch zwischen neuer und bisheriger Meldebehörde während der



Anmeldung im Bürgerbüro. Der Bürger muss selbst keinen Meldeschein mehr ausfüllen. Die wiederholte und fehleranfällige Datenerfassung entfällt.

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers - Wohnungsgeberbescheinigung immer erforderlich!

Wieder eingeführt ist die **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers** bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z. B. beim Wegzug ins Ausland). Wohnungsgeber müssen den Wohnungsnehmern den Einzug schriftlich bestätigen. Sie ist wieder eingeführt, um sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindern zu können. [Die Wohnungsgeberbescheinigung](#) ist der Meldebehörde bei der Anmeldung bzw. Abmeldung ins Ausland immer vorzulegen.

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung **tatsächlich zur Benutzung überlässt** unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.

Wohnungsgeber ist in der Regel der Eigentümer, der die Wohnung vermietet. Wohnungsgeber kann aber auch eine vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle sein. So können zum Beispiel Wohnungsbaugesellschaften Eigentümer sein und durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter die Wohnungsgeberbestätigung abgeben. Auch Hausverwaltungen können als Beauftragte für den Eigentümer tätig werden.

Für Personen, die zur Untermiete wohnen, ist der Hauptmieter Wohnungsgeber. Der Hauptmieter ist auch Wohnungsgeber, wenn ein Teil einer Wohnung einem Dritten ohne Gegenleistung oder lediglich gegen Erstattung der Unkosten zur tatsächlichen Benutzung überlassen wird.

Sollte die meldepflichtige Person ein Eigenheim beziehen, so ist in diesen Fällen im Bürgerbüro beim Anmeldevorgang eine [Selbsterklärung](#) abzugeben.

WICHTIG: Die Vorlage des Mietvertrages ist nicht ausreichend!

Abmeldung einer Wohnung

Die Abmeldung einer Wohnung ist wie bisher **nur** bei Wegzug in das Ausland bzw. Aufgabe einer Nebenwohnung erforderlich. In diesen Fällen ist auch eine [Wohnungsgeberbescheinigung](#) über den Auszug erforderlich.

Neu: Eine Abmeldung ist **frühestens eine Woche** vor dem Auszug möglich, sie muss innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen. Wer ins Ausland wegzieht muss bei der Abmeldung künftig seine Anschrift im Ausland hinterlassen. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Behörde beispielsweise im Zusammenhang mit Wahlen mit den Bürgern Kontakt aufnehmen. Die Abmeldung einer



Nebenwohnung, die nicht mehr genutzt wird, erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die Hauptwohnung zuständig ist.

Der Wohnungsgeber ist zur Bescheinigung gesetzlich verpflichtet. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszuges sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszuges können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 € geahndet werden.

Vermieter kann Auskunft von der Meldebehörde verlangen

Neu ist auch ein Auskunftsanspruch des Vermieters. Er kann sich durch Rückfragen bei der Meldebehörde davon überzeugen, ob sich der Mieter tatsächlich an- oder abgemeldet hat. Umgekehrt muss aber auch der Vermieter der Meldebehörde auf Verlangen mitteilen, wer bei ihm wohnt oder gewohnt hat.

Was ändert sich bei Auskünften aus dem Melderegister?

Ihre persönlichen Daten sollen durch den Gesetzgeber zukünftig stärker geschützt werden.

Auskünfte aus dem Melderegister

Für Personen, die

- in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt,
- in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen,
- in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, oder der Heimerziehung dienen, in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge oder
- in einer Justizvollzugsanstalt

wohnen, wird künftig automatisch ein sogenannter bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen. Voraussetzung ist, dass der Meldebehörde bekannt ist, dass es sich bei der betreffenden Anschrift um eine der genannten Einrichtungen handelt. Die Erteilung einer Melderegisterauskunft erfolgt somit nur, wenn die betroffene Person die sich in einer der genannten Einrichtungen aufhält, vorher unterrichtet bzw. angehört wurde. Personen, die sich in einer der o. g. Einrichtungen befinden, können der Eintragung eines Sperrvermerkes widersprechen.

Bei Melderegisterauskünften an Private muss die Meldebehörde in diesen Fällen vor einer Auskunftserteilung die Betroffenen anhören und darf keine Auskunft erteilen, wenn durch die Beauskunftung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden.



Generell gilt:

Bei Melderegisteranfragen für gewerbliche Zwecke (z. B. Forderungsmanagement) muss künftig der **gewerbliche Zweck** immer angegeben werden. Die erlangten Daten dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden und dürfen vom Datenempfänger nicht wiederverwendet werden (Verbot des Datenpooling). Eine strikte Zweckbindung besteht auch für so genannte erweiterte Melderegisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre nach besonderer Begründung und Bewertung beauskunftet worden sind. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen.

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum **Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels** sind künftig nur noch dann zulässig, wenn die/der Betroffene vorher in die Übermittlung der Meldedaten für diese Zwecke [ausdrücklich eingewilligt](#) hat. Private, die eine Auskunft aus dem Melderegister für Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels beantragen, müssen die Einwilligung des Betroffenen vorlegen. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. **Wurde keine Einwilligung erklärt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgeben.** Ein Antrag auf Übermittlungssperre ist also nicht erforderlich. Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und weitere, durch andere Rechtsvorschriften zu bestimmende Behörden erhalten rund um die Uhr und länderübergreifend einen Online-Zugriff auf die Meldedaten.

Aufgrund dieser Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Auskünften aus dem Melderegister an Private wird die bisher im Melderecht vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private wegfallen.

Ebenfalls gibt es eine Änderung bei der Veröffentlichung der [Altersjubilare](#)

Nach § 50 Abs. 2 BMG dürfen nur noch Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden.

Auskunftssperren

Schon bisher bestand die Möglichkeit, bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlichen schutzwürdigen Interessen der meldepflichtigen Person eine Melderegisterauskunft an Personen oder Stellen dadurch zu verhindern, dass für Bürgerinnen und Bürger eine [Auskunftssperre](#) im Melderegister eingetragen wird.

Übermittlungssperre



Gegen folgende ab dem 01.11.2105 geltende Datenübermittlungen, kann auf [Antrag](#) widersprochen werden:

- Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Übermittlung von Ehe- und Altersjubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BGM)
- Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)
- Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Im Melderegister bereits eingetragene Übermittlungssperren bleiben weiterhin bestehen.

Ein Muster der notwendig gewordenen Wohnungsgeberbestätigung sowie einen Antrag auf Auskunfts- und Übermittlungssperren haben wir Ihnen zum Download im Formulardepot unter: www.amt-oder-welse.de bereit gestellt oder Sie können das Formular im Meldeamt persönlich abholen.

Für Fragen zum Thema Bundesmeldegesetz stehen wir Ihnen selbstverständlich gern Verfügung. Gerne können Sie uns auch eine Mail mit Ihren Fragen schicken.